

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

IV. Stüd. München, Mittwoch den 15. April 1818.

I n h a l t .

Verordnung: Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.

V e r o r d n u n g .

(Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

So sehr Wir bis jetzt schon bedacht waren, bey den unentgeltlichen Concurrenzen zum Straßenbau Willkühr und Uebermaaß zu vermeiden, so ist Uns doch nicht entgangen, daß in der Natur dieser Leistungen Gebrechen liegen, welche sich in der Ausführung nicht ganz beseitigen lassen.

Wir konnten nämlich die Concurrenz-Bezirke für die Natural-Leistungen niemals so sehr erweitern, als es eine gleiche Vertheilung der Last erheischt haben würde. Es ist Uns ferner nicht unbemerkt geblieben, wie durch die unbezahlten und zum Theil schon ermüdet auf dem Bauplatz ankommenden Arbeiter wenige und minder gute Arbeit geleistet, also Kraft und Zeit unnütz verschwendet

werde; und wie endlich auch der wohlthätige Nebenweck der Straßenbau-Arbeiten, der ärmeren Volks-Klasse Unterhalt zu verschaffen, gänzlich vereitelt werde, wenn jene Arbeiten unentgeltlich geleistet werden müssen.

Durch diese Betrachtungen geleitet, haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschloßen, und beschließen hiemit, wie folgt:

I.

Alle Natural-Concurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher nach der Verordnung vom 8. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 289) zu den Landstraßen unentgeltlich zu leisten hatten, sollen künftig durch gedungene Tagelöhner und Lohnfuhrer, oder nach Umständen durch Verpachtungen an den Wenigstnehmenden hergestellt, und die Kosten derselben durch eine Umlage im einschlägigen Kreise mittels eines Vorschlages der zu entscheidenden Rüstical- und Häuser-Steuer gedeckt werden.

(3 I)